

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 19/8459, 19/8646 Nr. 2 –**

**Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-,
Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sowie zur Änderung der
Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen**

A. Problem

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 25. November 2015 die Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft beschlossen. Dieser Rechtsakt gehört wie die vom Europäischen Parlament und Rat beschlossene Richtlinie (EU) 2016/2284 vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe zum Bestandteil des Maßnahmenpaktes für saubere Luft der EU. Da die Anforderungen für die Anlagen im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/2193 bislang sowohl in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und in der Verordnung über kleine und mittlerer Feuerungsanlagen geregelt sind, sollen diese nun in einer einzigen, der vorliegenden Verordnung zusammengefasst und an den fortgeschrittenen Stand der Technik angepasst werden.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 19/8459 zuzustimmen.

Berlin, den 10. April 2019

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Karsten Möring
Berichtersteller

Ulli Nissen
Berichterstellerin

Dr. Rainer Kraft
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Ulli Nissen, Dr. Rainer Kraft, Judith Skudelny, Ralph Lenkert und Dr. Bettina Hoffmann

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/8459** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 19/8646 Nr. 2) am 22. März 2019 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft. In Deutschland werden immer noch großflächig Immissionsgrenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG) für Stickstoffoxide überschritten. Ein wichtiges Ziel dieser Verordnung ist folglich die Minderung der Emissionen von Stickstoff- und Schwefeloxiden, um EU-rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Reduktion der Gesamtemissionen Genüge zu tun.

Da die Anforderungen an die Anlagen im Geltungsbereich der EU-Richtlinie 2015/2193 bislang sowohl in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen geregelt sind, sollen die diesbezüglichen Anforderungen in einer einzigen Verordnung zusammengefasst und an den fortgeschrittenen Stand der Technik angepasst werden. Dabei wurde bezüglich der Anforderungen über das Mindestschutzniveau der Richtlinie (EU) 2015/2193 hinausgegangen. Die Anforderungen der bestehenden Rechtspraxis in Deutschland insbesondere aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie weitere Verordnungen im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) werden beibehalten, die z. T. bereits über die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/2193 hinausgehen.

Die Richtlinie und in der Folge die Verordnung sieht für Deutschland nationale Emissionsgrenzwerte für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), und Gesamtstaub vor, die direkt bzw. ab dem Jahr 2025 bzw. 2030 gelten. Zusätzlich werden Anforderungen an die Registrierung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gestellt, die Überwachung der Emissionen aus den Anlagen vorgeschrieben sowie die Berichterstattung für die Jahre 2021, 2026 und 2031 an die Europäische Kommission zur Emissions-Entwicklung in den gegebenen Anlagen festgehalten.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses und gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 37. Sitzung am 10. April 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenhaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 19/8459 zuzustimmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu der Verordnung folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Bundestagsdrucksache 19/1837) in seiner 21. Sitzung am 10. April 2019

mit der Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (Bundestagsdrucksache 19/8459) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung der Verordnung getroffen:

„Diese Verordnung trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, insbesondere durch Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Managementregel 5 – Regel zu Gefahren und Risiken für die Gesundheit
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen
- Indikator 3.2.a – Emissionen von Luftschadstoffen
- Indikator 3.2.b – Anteil der Bevölkerung mit erhöhter PM10-Exposition in Deutschland.

In der Nachhaltigkeitsprüfung wird plausibel dargelegt, dass die Verordnung wesentlich zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt, insbesondere durch die Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Eine fundierte Nachhaltigkeitsprüfung sollte explizit auf betreffende Managementregeln, Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und/oder Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie eingehen. Hier sind die Managementregel 5, das SDG 3, sowie die Indikatoren 3.2.a und 3.2.b zu benennen.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit behandelte in seiner 19. Sitzung am 17. Oktober 2018 eine Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 19/4080 abschließend.

Das Plenum des Deutschen Bundestages stimmte in seiner 58. Sitzung dieser Verordnung auf Drucksache 19/5107 am 18. Oktober 2018 zu.

Der Bundesrat beschloss in seiner 973. Sitzung am 14. Dezember 2018, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus einer Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Daraufhin hat die Bundesregierung eine überarbeitete Verordnung in den Deutschen Bundestag eingebracht, die vom Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit auf Drucksache 19/8459 in seiner 39. Sitzung am 10. April 2019 abschließend beraten wurde.

Dabei wurde auch eine Petition auf Ausschussdrucksache P-19(16)11 in die Beratung einbezogen, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages angefordert hatte.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies auf die bereits in der 19. Sitzung am 17. Oktober 2018 beschlossene Verordnung und erklärte, dass die vom Bundesrat geforderten, im Wesentlichen nicht bedeutenden, Änderungen in die neu eingebrachte Verordnung übernommen worden seien. Die Fraktion begrüßte, dass bei der Überarbeitung die Regelung zur Höhe von Schornsteinen herausgenommen worden sei. Es sei nicht auszuschließen, dass die Regelung durch eine mögliche Kollision mit bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu Nachbarschaftsstreitigkeiten führen könne. Die Regelung werde in einer anderen Verordnung aufgenommen und werde dann noch einmal beraten werden, führe aber nicht zu einer Verzögerung der Verabschiedung der 44. BImSchV.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, dass der Bundesrat signifikante Veränderungen gefordert habe. Durch die Aufnahme der Kritikpunkte sei die Verordnung zwar verbessert worden, sie sei aber dennoch zu kritisieren. Die Verordnung enthalte schärfere Grenzwerte als die EU-Richtlinie. Dies sei erstaunlich, da die Bundesregierung im Allgemeinen eine Vereinheitlichung innerhalb der EU anstrebe und mit der Verordnung der deutschen Industrie

und dem deutschen Verbraucher einen Standortnachteil innerhalb der EU verschaffe. Zudem gehörten nach Auffassung der AfD-Fraktion Notstromaggregate thematisch nicht in die Regelungsmaterie. Nicht nachvollziehbar seien auch die benannten Einsparpotentiale. Die Höhe der genannten Summe sei nur durch eine Verlagerung der Betriebe in andere Staaten zu erreichen. Insgesamt schade die Verordnung der deutschen Wirtschaft.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, es sei bemerkenswert, dass nur kleinteilige Änderungen, wie Verbesserungen bei Definitionen, in den neuen Verordnungsentwurf aufgenommen worden seien. Größere Kritikpunkte an Grenzwertverschärfungen oder Messungen seien hingegen nicht berücksichtigt worden. Die Fraktion begrüßte, dass das Thema Schornsteine nicht Inhalt der Verordnung sei. Eine diesbezügliche Regelung werde grundsätzlich, auch im Rahmen einer anderen Verordnung, abgelehnt. Auch wenn die neue Verordnung Verbesserungen enthalte, werde sie doch insgesamt von der Fraktion abgelehnt.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte die Ausführungen der AfD-Fraktion, die stets Maßnahmen zur Verbesserung der Luft mit „tollen“ Argumenten widerspreche. Die Fraktion schloss sich den Ausführungen der CDU/CSU-Fraktion an und erklärte, dass sie die Verordnung in der vorliegenden Form begrüße, da sie die Regelung zu höheren Schornsteinen ausspare, die vom Bundesrat hereinformuliert worden sei. Diese Regelung zu den Schornsteinen sei insbesondere vom Zentralverband der Deutschen Schornsteinfeger kritisiert worden. Deshalb werde die SPD-Fraktion der Verordnung zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, dass nach einer aktuellen Meldung der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina Luftschadstoffe nach wie vor ein sehr großes Problem seien und der Bundesregierung dringend empfohlen werde, größere Anstrengungen im Kampf gegen Luftschadstoffe zu unternehmen. Insofern sei die Verordnung notwendig. Die Fraktion kritisierte die widersprüchlichen Ausführungen der AfD-Fraktion, die an dieser Stelle fordere, die Grenzwerte der EU einzuhalten. In anderen Bereichen, wie bei Stickoxiden, fordere sie hingegen, die Grenzwerte der EU nicht einzuhalten. Begrüßt werde von der Fraktion, dass einige Kritikpunkte beachtet worden seien und beispielsweise Regelungen zu Notstromaggregaten oder Schornsteinen, die nicht hätten nachvollzogen werden können, herausgenommen worden seien.

Gewünscht hätte sich die Fraktion hingegen eine Verschärfung der Grenzwerte für Quecksilberemissionen. Ebenso werde weiterhin eine Zusammenfassung der Genehmigungspraxis in einer Verordnung für Verbrennungsanlagen für notwendig erachtet, um diese einfacher zu gestalten. Da diese Punkte in die Verordnung nicht aufgenommen worden seien, werde sich die Fraktion bei der Abstimmung enthalten, auch wenn die Verordnung insgesamt verbessert worden sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass strenge Grenzwerte und wirksame Reduktionsziele für Luftschadstoffe ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die Gesundheit leisteten und deshalb besonders wichtig seien. Vor diesem Hintergrund reiche der Fraktion der überarbeitete Verordnungsentwurf nicht aus. In Deutschland würden auch weiterhin sämtliche Grenzwerte flächendeckend überschritten. Daran zeige sich, dass die technischen Anlagen ambitionierter ausgerüstet sein müssten, um dies auf Dauer zu verhindern.

Es werde anerkannt, dass durch den Bundesrat Verbesserungen erfolgt seien. Dennoch sei es notwendig und möglich, auf heutigem Stand der Technik etwas zu verbessern. Auch wurde kritisiert, dass die bei der Beratung in der 19. Sitzung am 17. Oktober 2018 geäußerten Kritikpunkte in die überarbeitete Verordnung nicht aufgenommen worden seien. Ein Beispiel seien die geforderten Grenzwertverschärfungen. Die bisherigen Grenzwerte würden, wie beispielsweise bei der Quecksilberemission, zwar von allen Anlagen eingehalten, seien aber ambitionslos. Es sei möglich, in diesem Bereich technisch mehr zu erreichen.

Auch enthalte der Verordnungsentwurf zu lange Übergangsregelungen für Altanlagen. Dies werde weder dem Stand der Technik noch dem Schutz von Umwelt und Gesundheit gerecht. Ebenso sei es unverständlich, warum für emissionsärmere Magergasmotoren NO_x-Sensoren zur Überwachung vorgesehen seien, nicht jedoch für Zündstrahlmotoren, obwohl diese doppelt so viel NO_x emittierten und eine strengere Überwachung benötigten. Dabei sei dieser Punkt in einem früheren Referentenentwurf des BMU vorgesehen gewesen. Daher werde die Vorlage abgelehnt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 19/8459 zuzustimmen.

Berlin, den 10. April 2019

Karsten Möring
Berichterstatter

Ulli Nissen
Berichterstatterin

Dr. Rainer Kraft
Berichterstatter

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstatterin

